

und Gegebenheiten der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses in die Hausordnung aufzunehmen. Dies betrifft vor allem die Bestimmungen für den allgemeinen Tagesablauf sowie Festlegungen zum Verhalten in Räumen, Arbeitsbereichen usw.

Das Vorhandensein der Hausordnung allein bewirkt noch nicht ihre strikte Befolgung. Vielmehr kommt es darauf an, daß diese auch durch die Strafvollzugsangehörigen und andere an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen grundsätzliche Beachtung findet und konsequent durchgesetzt wird.

4. Im **Abs. 3** wird gefordert, den Strafgefangenen während der Aufnahme alle Bestimmungen **bekanntzugeben** und zu **erläutern**, die von unmittelbarer Bedeutung für ihre Erziehung sind, konkrete Anforderungen an ihr Verhalten bzw. mögliche Konsequenzen beinhalten. Aus dem Inhalt und dem Charakter der als Gegenstand dieser Bekanntgabe und Erläuterung genannten Bestimmungen ergibt sich, daß diese auch während des Vollzuges ständig genutzt werden müssen, um so in erzieherischer Weise, sowohl in der Kollektivverziehung als auch individuell auf die Strafgefangenen einzuwirken.

§ 28

Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß

(1) Im Rahmen der aktiven Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit ist ihre Mitwirkung durch konkrete Aufträge im Erziehungsprozeß unter strikter Beachtung der Sicherheit umfassend zu organisieren. Sie soll vor allem der Entwicklung und Förderung des Gemeinschaftsgeistes, des Verantwortungsbewußtseins, der Erziehung zur gegenseitigen Achtung dienen und die Selbsterziehung unterstützen.

(2) Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die gesellschaftlich nützliche Arbeit, die Festigung von Disziplin und Ordnung, die Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und